

# **Satzung der deutsch-argentinischen Gesellschaft für Verhaltenstherapie (DAGVT)**

## **§ 1 Der Verein**

1. trägt den Namen Deutsch-Argentinische-Gesellschaft für Verhaltenstherapie. Als Abkürzung wird DAGVT verwendet: der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt, die DAGVT unterhält in Darmstadt eine Geschäftsstelle.
3. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
4. Offizielle Sprachen sind Spanisch (Castellano), Deutsch und Englisch

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Zweck des Vereins ist:

- a. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
- b. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;
- c. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- d. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
- e. die Förderung der Mittelbeschaffung für die Erfüllung der Aufgaben des DAGVT.

Der Satzungszweck wird verwirklicht unter anderem durch die Durchführung von Informationsveranstaltungen, regelmäßigen Tagungen, Seminaren und Vorträgen, durch das Initiieren und die Durchführung von wissenschaftlichen Projekten. Der Zweck der Deutsch-Argentinischen Gesellschaft für Verhaltenstherapie (DAGVT) wird darüber hinaus umgesetzt durch die Initiierung und Förderung des länderübergreifenden Austauschs mit Fachvertretern aus Argentinien und aus Deutschland sowie anderen spanisch- und deutschsprachigen Ländern.

2. Um den oben genannten Zweck umzusetzen, bildet die DAGVT unter anderem ein Forum über alle in der Psychiatrie und Psychotherapie tätigen Berufsgruppen mit Schwerpunkt Verhaltenstherapie zum Austausch von wissenschaftlichen Erkenntnissen, Erfahrungen und Ergebnissen aus Klinik und Praxis psychiatrischer, psychotherapeutischer und psychosomatischer Versorgung in beiden Ländern. Explizit werden die medizinischen, psychologischen, pädagogischen und sozialen Fachkräfte und weitere Heilberufe (z.B. Pflegeberufe, Arbeits-, Ergotherapie, etc.) einbezogen. Die Gesellschaft fördert den interdisziplinären Austausch und die berufs- und fachübergreifende Vernetzung. Daraus ergeben sich folgende Aufgaben:

- die DAGVT fördert und organisiert unter anderem Fachveranstaltungen und beteiligt sich an themenbezogenen Tagungen,
- die DAGVT fördert, initiiert und verbreitet unter anderem die für die Zielgruppe relevanten verhaltenstherapeutischen Forschungsergebnisse und Therapiekonzepte im Gesundheits- und Versorgungswesen,
- die DAGVT verbreitet unter anderem Empfehlungen, Richtlinien und Standards zur Diagnostik und zu Therapiekonzepten und beteiligt sich an entsprechenden Projekten,
- die DAGVT plant und organisiert unter anderem die Fort- und Weiterbildung von Ärzten, Psychologen und anderen therapeutischen und sozialen Berufsgruppen mit Schwerpunkt Verhaltenstherapie und veranstaltet Tagungen sowie Seminare,
- die DAGVT fördert unter anderem die Zusammenarbeit mit anderen verhaltenstherapeutischen Gesellschaften in Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik,

- die DAGVT betreibt unter anderem Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung von Ergebnissen der Gesellschaft in eigenen Publikationen, übernimmt redaktionelle Darstellungen von spanisch- bzw. deutschsprachigen Veröffentlichungen in den benannten Fachgebieten und stellt diese im Rahmen eines Internetauftritts dar,
- die DAGVT engagiert sich unter anderem in Austauschprogrammen zwischen Argentinien und Deutschland von Personen, die in psychiatrischer und psychotherapeutischer Versorgung und Forschung in verhaltenstherapeutischem Kontext tätig sind,
- die DAGVT fördert unter anderem den Austausch mit Fachvertretern in und aus Ländern, in denen die spanische und die deutsche Sprache gesprochen wird,
- die DAGVT darf im Rahmen der Gemeinnützigkeit wirtschaftlich tätig sein, Rücklagen bilden, Zweckbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig tätig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Andere nach den Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke geregelte Zuwendungen und Mittelüberlassungen sind für Mitglieder nur zulässig, wenn diese selbst als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sind.

4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

5. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes dieses zulassen.

### **§ 4 Mitgliedschaften**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die im Bereich der Forschung und Versorgung der Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik und in angrenzenden Fachbereichen (pädagogische, soziale Berufe, weitere Heilberufe, Pflegekräfte, etc.) tätig sind, oder die Kenntnisse, Erfahrungen, Einflüsse mitbringen, die eine Förderung des Vereinszwecks erwarten lassen. Die Mitgliedschaft ist zunächst auf natürliche und juristische Personen begrenzt, die in Deutschland und/oder Argentinien leben und arbeiten. Bürger anderer deutsch- und/oder spanischsprachiger Staaten können assoziierte Mitglieder werden.

2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Bestätigung wirksam. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, welcher mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person,

4. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt; eine Kündigungsfrist von drei Monaten bis zum Ende des Jahres ist hierbei einzuhalten. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und wird erst zum Jahresende wirksam.

5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, das Ansehen des Vereins schädigt, mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung in zweijährigem Verzug ist oder gegen den Satzungszweck verstößt.

6. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand teilt dem Mitglied die Beendigung seiner Mitgliedschaft/ den Ausschluss aus dem Verein schriftlich mit. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Zugang des Schreibens Beschwerde gegen den Beschluss des Vorstands einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

7. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit benennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 5 Mitgliederversammlung, Beschlussfähigkeit**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Delegation von Stimmen ist möglich. Ein Mitglied darf bis zu drei andere Mitglieder vertreten.

2. Der Vorstand beruft eine Mitgliederversammlung ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

3. Zu jeder Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder in Textform (§126b BGB) unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ausnahmen bilden Anträge auf Satzungsänderungen und Anträge auf Auflösung des Vereins, die mindestens vier Wochen vor dem Termin eingehen müssen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

5. Es besteht die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung in Form einer Konferenzschaltung via Internet, Email oder Telefon abzuhalten.

6. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über Ausschluss eines Mitglieds,
- über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

7. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder schriftlich, wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 6 Mitgliederbeiträge**

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 7 Vorstand**

### **7.1 Wahl des Vorstandes und Beschlussfähigkeit**

1. Der Vorstand besteht aus einer/m Vorsitzenden, Stellvertreter/in, Kassenwart/in, Schriftführer/in und zwei weiteren Beisitzern/innen. Der Vorstand sollte je zur Hälfte aus Fachkollegen aus deutschsprachigen Ländern und zur anderen Hälfte aus Fachkollegen aus lateinamerikanischen Ländern besetzt sein. Vorsitzende(r) und Stellvertreter(in) bestehen aus einer/m deutschen/m und einer/m argentinischen Kollegen/in. Sie vertreten den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder aus dem Kreis des Vorstandes vertreten gemeinsam. Das Eröffnen und Führen des Verbandskontos obliegt dem Schatzmeister. Der Schatzmeister und die Bank, auf der das Verbandskonto eingerichtet wird, ermöglichen der/dem ersten und/oder der/dem zweiten Vorsitzenden/m Zugang zu dem Verbandskonto.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt.

Jede Vorstandsposition wird einzeln gewählt. Gewählt ist bei mehreren Bewerbern auf ein Vorstandsamt der Kandidat mit den meisten Ja-Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Auf Antrag kann die Wahl als geheime Abstimmung durchgeführt werden.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder, das bis zur Neuwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung im Amt bleibt. Scheiden während der Amtszeit des Vorstandes zwei Vorstandsmitglieder aus, ist die Einberufung einer Mitgliederversammlung zwingend erforderlich.

2. Der Vorstand trifft sich mindestens einmal jährlich zu einer Vorstandskonferenz. Vorstandskonferenzen können als mediale Vorstandskonferenzen per Telefon, insbesondere auch durch Diskussion und Abstimmung per Internet und E-Mail erfolgen.

Der Vorstand ist bei Vorstandskonferenzen beschlussfähig, wenn mindestens vier der Vorstandsmitglieder anwesend sind und zur Vorstandskonferenz eine 14-tägige Ladungsfrist eingehalten wurde. Einladung ausschließlich per E-Mail ist möglich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf den Vorstandskonferenzen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Vorstandskonferenzen können vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern formlos und jederzeit auch ausschließlich per E-Mail einberufen werden. Alle Vorstandsbeschlüsse müssen schriftlich dokumentiert werden, hierzu ist eine E-Mail an alle Vorstandsmitglieder ausreichend.

## **7.2 Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- die Entscheidung über die Maßnahmen zur Realisierung des Vereinszweckes und die Art und Weise ihrer Umsetzung,
- die Entscheidungen über die Beschaffung und Verwendung der Vereinsmittel im Rahmen des gemeinnützigen Vereinszweckes,
- die Bildung von Arbeitsausschüssen,
- die Berufung des Vereinsbeirates.

2. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor, beschließt die Tagesordnung und entscheidet über Ort und Zeit ihrer Einberufung.

3. Im Übrigen führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins, für deren Erledigung er weitere Personen, im Bedarfsfalle auch Fachleute beauftragen kann. Für die Erledigung buchhalterischer oder steuerlicher Aufgaben sowie für die Erstellung des Kassenberichts und des Jahresabschlusses kann er einen Steuerberater, für notwendige rechtliche Unterstützung einen Rechtsanwalt beauftragen.

## **7.3 Haftungsbegrenzung**

Der Vorstand haftet dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 8 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Vereins.

2. Im Fall der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut werden.

## **§ 9 Vermögensverwendung**

Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Personen die im Sinne von §53 der Abgabenordnung infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen erhalten.